



KURZ Anti-Bribery Policy

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Zweck	3
3. Geltungsbereich	4
4. Korruption und Bestechung	4
5. Verbotenes Verhalten	5
5.1 Umgang mit Dritten	5
5.2 Zuwendungen und Gewährung von Vorteilen von und an Dritte	5
5.3 Umgang mit Beratern und Vermittlern	5
5.4 Spenden und Sponsoring	5
6. Korruptionsprävention	6
6.1 Tone from the Top und Training	6
6.2 KURZ Incident Reporting	6
6.3 Vier-Augen Prinzip	6
6.4 Unterstützung	6
6.5 Risikoanalyse	6
7. Dokumentation	7
8. Verstöße	7
9. Kontaktperson	7

1. Präambel

Ethisch und rechtlich einwandfreies Handeln hat oberste Priorität, und Bestechung und Korruption durch Unternehmen oder deren Mitarbeiter gelten in vielen Rechtsordnungen als Straftaten. Deshalb haben sich die LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG und ihre Konzerngesellschaften (im Folgenden „KURZ“ genannt) den höchsten Standards ethischen Verhaltens und der Verhinderung, Abschreckung und Aufdeckung aller Bestechungs- und Korruptionspraktiken verpflichtet.

2. Zweck

Diese Anti-Bribery Policy (nachfolgend „Richtlinie“ genannt) soll Mitarbeiter und Geschäftsführer für Korruptionsrisiken sensibilisieren und gleichzeitig als Handlungsleitfaden und Hilfestellung bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption dienen. Bestechung, Korruption und andere Rechtsverstöße werden von KURZ nicht geduldet und bei Verstößen sanktioniert. Die Richtlinie ist auch Ausdruck des Verständnisses, das KURZ von seinen etablierten Managementsystemen zur Korruptionsbekämpfung (ISO 37001) hat. Darüber hinaus soll diese Richtlinie sicherstellen, dass die Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung kontinuierlich verbessert und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.



3. Geltungsbereich

Die Grundsätze und Bestimmungen dieser Richtlinie sind für alle Mitarbeiter und Geschäftsführer (im Folgenden einheitlich als „Mitarbeiter“* bezeichnet) von KURZ verbindlich.

Diese Richtlinie gilt für alle Geschäftsvorgänge mit Geschäftspartnern, Behörden und Dritten sowie für alle unternehmensinternen Transaktionen. Sie gilt auch für Berater, Auftragnehmer, Sponsoren und Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten und Hersteller von KURZ sowie für alle anderen Personen, die mit KURZ in Verbindung stehen, unabhängig davon, wo sie ansässig sind. Diese Richtlinie wird vom Vorstand mit Unterstützung des Group Compliance Officers überprüft und genehmigt.

KURZ verpflichtet sich, seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den national und international anerkannten Standards für seine Managementsystemen zur Korruptionsbekämpfung zu führen und die jeweils relevanten Gesetze der Länder, in denen es tätig ist, einzuhalten.

4. Korruption und Bestechung

„**Bestechung**“ ist das Anbieten, Geben, Annehmen oder Erbitten von Wertgegenständen, um die Handlungen eines Beamten oder einer anderen Person zu beeinflussen, die mit einer öffentlichen oder gesetzlichen Aufgabe betraut ist. Bestechung ist eine Form der Korruption.

Im Allgemeinen bedeutet „**Korruption**“ das Anbieten, Versprechen oder Annehmen von Anreizen, Vorteilen, Vergünstigungen oder anderen Vorteilen aus einer Vertrauensposition heraus mit dem Ziel, faire, objektive und angemessene geschäftliche oder offizielle Entscheidungen zu beeinflussen.

Korruption ist eine Straftat. Zu den Straftaten im Zusammenhang mit korruptem Verhalten können Betrug, Veruntreuung, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen bei Ausschreibungen oder Geldwäsche gehören. Als rechtswidrig gilt nicht nur die Annahme oder Gewährung von finanziellen oder sonstigen Vorteilen, sondern auch das Angebot oder die Forderung eines solchen Vorteils. Zu den finanziellen Vorteilen gehören alle Formen von direkten und indirekten Zahlungen. Sonstige Vorteile können immaterieller oder materieller Art sein, z. B. Geschenke, Einladungen, Bewirtung, Unterhaltung, Darlehen, Stundungen oder sonstige Zuwendungen von finanziellem Wert, einschließlich Dienstleistungen, Beförderung, sonstige Annehmlichkeiten, Belohnungen, (nicht marktübliche) Rabatte, Sponsoring, Ehrungen, Spenden oder Bevorzugung bei der Zuteilung begrenzter Güter. Da korruptes Verhalten im Geschäftsalltag nicht immer klar und eindeutig zu erkennen ist, soll im Folgenden allen Mitarbeitern ein Orientierungsrahmen und geeignete Hilfestellung gegeben werden.

* Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden auf die Verwendung beider Geschlechtervarianten verzichtet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, sind grundsätzlich alle Geschlechter gemeint.

5. Verbotenes Verhalten

5.1 Umgang mit Dritten

Als Dritte im Sinne dieser Richtlinie gelten alle natürlichen oder juristischen Personen und sonstigen Geschäftspartner sowie deren Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragte, mit denen KURZ Geschäftsbeziehungen unterhält oder in Zukunft unterhalten wird (im Folgenden einheitlich als „Dritte“ bezeichnet). KURZ lehnt Korruption und andere unlautere Geschäftspraktiken konsequent ab. Dies bedeutet, dass kein Mitarbeiter von KURZ im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit Anreize, Vergünstigungen, Bevorzugungen oder sonstige Vorteile anbieten, versprechen, fordern oder annehmen darf, die darauf abzielen, faire, objektive und ordnungsgemäße Entscheidungen zu beeinflussen, oder die auch nur den Anschein erwecken, dies zu tun.

In Übereinstimmung mit den Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung und dieser Richtlinie muss bei der Zusammenarbeit mit Dritten sichergestellt werden, dass weder KURZ noch die Dritten in korrupte Geschäftspraktiken oder Geschäftspraktiken verwickelt sind, die gegen geltendes Recht oder diese Richtlinie verstoßen.

Vereinbarungen mit Dritten sollen eine Klausel enthalten, in der sich Dritte verpflichten, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit KURZ nicht gegen die Anforderungen an und Grundsätze der Korruptionsbekämpfung des von KURZ aufgestellten KURZ Business Code of Conduct und dieser Richtlinie zu verstoßen.

Bestechlichkeit (Annahme unlauterer Vorteile) ist auch bei KURZ verboten. Entscheidungen müssen immer nach den besten qualitativen und wirtschaftlichen Maßstäben getroffen werden – eine Verfälschung dieser Entscheidung wird von KURZ nicht geduldet und im Falle eines Verstoßes sanktioniert.

5.2 Zuwendungen und Gewährung von Vorteilen von und an Dritte

Unangemessenes Verhalten von Dritten kann für KURZ rechtliche und rufschädigende Folgen haben. Daher strebt KURZ Beziehungen zu Dritten an, die die hohen Integritätsstandards von KURZ teilen, wie sie im KURZ Code of Business Conduct für den Geschäftsverkehr dargelegt sind. Mitarbeiter dürfen Dritten keine Geschenke oder Einladungen mit der Absicht gewähren, sich unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen. Jeder Mitarbeiter hat vor der Gewährung oder Annahme von Vorteilen zu prüfen, ob sie mit diesem Grundsatz vereinbar sind. Weitere Hinweise können in lokalen Richtlinien zu Geschenken und Einladungen festgelegt sein. Bei Zweifeln oder Fragen zum Umgang mit Geschenken, Einladungen oder anderen Vorteilen jeglicher Art ist der jeweilige Vorgesetzte, der lokale Compliance Ansprechpartner oder der Group Compliance Officer zu kontaktieren.

5.3 Umgang mit Beratern und Vermittlern

Die geschäftliche Zusammenarbeit mit externen Beratern und Vermittlern ist gängige Praxis. Die Vergütung von Beratern und Beauftragten kann unter Umständen den Verdacht der Verschleierung eines korrupten Vorteils erwecken. Um den Anschein korrupten Verhaltens zu vermeiden, muss die Höhe der Vergütung von Beratern, Vermittlern und sonstigen Dritten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistung und zur persönlichen Qualifikation stehen. Darüber hinaus muss ein transparentes Verfahren über den Einsatz sowie die Auswahl von Beratern, Beauftragten oder sonstigen Dritten entscheiden. Dazu gehören eine hinreichende Definition der Leistungen in schriftlichen Verträgen, aussagekräftige Leistungsnachweise und Rechnungen sowie ggf. Anti-Korruptionsverpflichtungen der beauftragten Dritten.

5.4 Spenden und Sponsoring

KURZ unterstützt gemeinnützige Projekte, um sich in der Gesellschaft zu engagieren und einen positiven Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Das Engagement von KURZ in Form von Geldspenden, Sponsoring-Aktivitäten und Sachspenden dient der Bildung, der Wissenschaft, der Kultur, der Kunst, dem Sozialwesen, dem Sport und anderen sozialen Aktivitäten. Die Spenden werden ausschließlich uneigennützig vergeben. Spenden an politische Parteien oder deren Vertreter sind verboten. Das Einwerben von Spenden oder Sponsoring gegen Entgelt ist bei KURZ verboten. Alle Spenden und Sponsoring von KURZ erfolgen nach den Grundsätzen der Transparenz, Freiwilligkeit und rechtlichen Vertretbarkeit und werden entsprechend schriftlich dokumentiert. Spenden und Sponsoring dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die jeweilige Geschäftsführung erfolgen.

6. Korruptionsprävention

6.1 Tone from the Top und Training

Die Geschäftsführungen und die Führungskräfte aller Gesellschaften von KURZ sind Vorbilder für die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie. Vorgesetzte sind verpflichtet, korruptem Verhalten in ihrem jeweiligen Bereich konsequent und eigenverantwortlich entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck hat KURZ Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung und ein allgemeines Compliance Management System eingeführt. Jeder Mitarbeiter ist bei Aufnahme seiner Tätigkeit bei KURZ in geeigneter Weise mit der Richtlinie und dem Thema Korruption vertraut zu machen.

6.2 KURZ Incident Reporting

Neben den Vorgesetzten haben alle Mitarbeiter die Pflicht, schwerwiegendes Fehlverhalten, wie z.B. fehlerhafte Organisationsstrukturen oder vermutete Gesetzesverstöße, zu melden. Die Meldung sollte unverzüglich an den jeweiligen Vorgesetzten, den lokalen Compliance Officer, an den Group Compliance Officer oder (anonym) über das KURZ Incident Reporting erfolgen. Kein Mitarbeiter muss durch eine Meldung Nachteile befürchten, da diese jederzeit vertraulich behandelt wird. Da der Schutz von Hinweisgebern für KURZ wichtig ist, wird kein gegen Hinweisgeber gerichtetes Verhalten geduldet. Die Sensibilisierung aller Mitarbeiter und die Bereitschaft, das Thema Korruption und Bestechung offen anzusprechen und Korruptions- und Bestechungsrisiken zu diskutieren, sind elementare Bestandteile der Korruptionsprävention.

6.3 Vier-Augen Prinzip

KURZ zeichnet sich durch einen fairen und zuverlässigen Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern aus. Zum Schutz jedes Mitarbeiters und von KURZ müssen geschäftliche Entscheidungen, Zuwendungen jeglicher Art, die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen und kritische Aktivitäten dem Grundsatz der Transparenz und, soweit dies organisatorisch vorgesehen ist, dem Vier-Augen-Prinzip folgen. Jede Handlung und Entscheidung muss transparent, sachlich und nach objektiven Kriterien getroffen werden.

6.4 Unterstützung

Alle Grundsätze und Prinzipien dieser Richtlinie dienen als Unterstützung und Hilfestellung. Sollte in zweifelhaften Entscheidungssituationen dennoch Unterstützung benötigt werden, besteht immer die Möglichkeit, sich an den jeweiligen Vorgesetzten, an den lokalen Compliance Ansprechpartner oder an den Group Compliance Officer zu wenden.

6.5 Risikoanalyse

Um Korruptionsrisiken entgegenzuwirken, bewertet der Group Compliance Officer regelmäßig die Art und das Ausmaß der Gefährdung von LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG durch Korruption und Bestechung und bewertet die durch die Geschäftsleitung der jeweiligen Konzerngesellschaften im Rahmen Ihrer Berichterstattung mitgeteilten relevante Änderungen im Geschäftsumfeld. Diese Risikobewertung sowie die Maßnahmen, die zur Minderung dieser Risiken ergriffen werden, werden regelmäßig überprüft, kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. KURZ wird seine Verfahren, Kontrollen, Risikobewertungen und Maßnahmen regelmäßig überprüfen und überarbeiten und die ermittelten Verbesserungen umsetzen.

7. Dokumentation

Jede Business Area bzw. jedes Unternehmen von KURZ hat eine angemessene Dokumentation über die Due Diligence bei Auswahl von Dritten mit der jeweiligen Freigabe zu führen. Dazu gehören alle notwendigen Entscheidungsgrundlagen, wie Formulare, Rechercheergebnisse und erteilte Freigaben. Alle Untersuchungen, die ein mittleres oder hohes Risiko für einen bestehenden oder potenziellen Dritten ergeben, müssen unverzüglich von dem jeweiligen Verantwortlichen für diese Geschäftsbeziehung dokumentiert werden.

8. Verstöße

Verstöße gegen diese Richtlinie können schwerwiegende rechtliche Folgen für KURZ und/oder seine Mitarbeiter haben, wie z.B. die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie Schadensersatzansprüche an den Mitarbeiter. KURZ wird Verstöße gegen diese Richtlinie konsequent verfolgen und angemessen ahnden. Zusätzlich kann eine Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Dritten in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus können die Umstände auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

9. Kontaktperson

Wenn in Zweifelsfällen Unterstützung benötigt wird oder bei Fragen zur Richtlinie können diese an einen Vorgesetzten oder den Group Compliance Officer (compliance@kurz.de) gestellt werden. Die Unabhängigkeit des Group Compliance Officers in Sachen Korruptionsbekämpfung ist zu jeder Zeit gewährleistet.



Folgen Sie uns auf:



LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG
Schwabacher Str. 482
90763 Fürth
Telefon: +49 911 71 41-0

www.kurz-world.com

Version: 2.0 05/2025
Genehmigung durch Vorstand: 30.04.2025

Sitz der Gesellschaft: Fürth/Deutschland
Registergericht Fürth HRA 5526